

9. Mai 1961

84

Für das Nachschlagewerk! Ja (i)
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsgesetz § 52

Leitsatz:

Für eine tatsächliche Beendigung des Dienstverhältnisses ist es u.U. nicht erforderlich, daß der Arbeitnehmer, der sich noch im Wehrdienst bzw. in der Kriegsgefangenschaft befindet, hiervon Kenntnis erhält.

Aktenzeichen: 3 AZR 139/60

Urteil des BAG vom 9. Mai 1961

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 139/60

5 Sa 20/59 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 9. Mai 1961
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1961 durch die Bundesrichter Dr. Simons, Dr. Hilger und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Pfingsten und Dr. Feuerhake für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der V. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 22. Februar 1960 – 5 Sa 20/59 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand :

Der Kläger ist von der Beklagten am 15. August 1936 eingestellt worden. Er erhielt zuletzt als Büroangestellter Bezüge nach der Vergütungsgruppe VII der Anlage 1 zur TO.A. Während des Krieges wurde er zum Wehrdienst einberufen und geriet 1945 in Kriegsgefangenschaft. Im Kriegsgefangenenlager Regensburg wurde für ihn am 30. Juni 1946 ein Entlassungsschein ausgefertigt, der ihm aber nicht ausgehändigt wurde. Er wurde, weil er als Oberscharführer der allgemeinen SS unter automatischen Arrest fiel, in eine andere Abteilung des Lagers überführt. Im Jahre 1947 kam der Kläger in ein Internierungslager der britischen Besatzungsmacht nach Neuengamme. Von dort wurde er im Januar 1948 in die Heimat entlassen. Er meldete sich am 14. Januar 1948 bei der Beklagten zum Dienst zurück, erhielt aber die Mitteilung, daß er auf Anordnung der englischen Militärregierung am 9. Mai 1945 wegen seiner politischen Belastung entlassen worden sei. Seine Arbeitspapiere wurden ihm ausgehändigt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er nach § 63 des Regelungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1957 i. Verb. mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes i.d.F. vom 17. März 1955 Anspruch auf Übergangsbezüge habe. Auf Grund des Gemeindebeschlusses der Beklagten vom 15. März 1904 i.d.F. vom 21. Dezember 1943 bestehe ein vertraglicher Anspruch auf Ruhegeld, wenn ein Arbeitnehmer eine 10-jährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Beklagten zurückgelegt habe. Da dies bei seinem Ausscheiden der Fall gewesen sei, stehe er nach § 52 Abs. 3 einem Beamten auf Lebenszeit gleich. Als Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens komme erst der 14. Januar 1948 in Frage, da ihm erst an diesem Tage bei seiner Rückmeldung die Entlassung bekanntgegeben worden sei.

Der Kläger begehrt mit der Klage einen Teilbetrag von 200.-- DM der ihm zustehenden Übergangsbezüge für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1957 und einen weiteren Teilbetrag von 300.-- DM für die Zeit vom 1. Januar bis

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 500.-- DM nebst
4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte meint, der Kläger sei bereits am 9. Mai
1945 ausgeschieden, weil von ihr an diesem Tage auf Anord-
nung der Militärregierung die Entlassung verfügt worden sei.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben
zu Ungunsten des Klägers entschieden.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sei-
nen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß
der Kläger für die Geltendmachung seines Klaganspruchs die
Voraussetzungen des § 52 RegelungsG erfüllen muß, und prüft
insbesondere, ob der Kläger einen vertraglichen Anspruch auf
Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatte (§ 52
Abs. 2 RegelungsG). Nach dieser Bestimmung ist es erforder-
lich, daß der Angestellte bereits am 8. Mai 1945 den ver-
traglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen
Grundsätzen erworben hatte. Wegen des Stichtages (8.5.1945)
ist für die unter Kap. II des Regelungsgesetzes fallenden
Arbeitnehmer anzunehmen, daß der Zeitpunkt der tatsächlichen
Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebend ist, wenn dieser
später gelegen hat (vgl. Anders-Jungkunz-Käppner, Ges. zu
Art. 131 GG, 4. Aufl., § 62 Anm. 8; Urteil des Senats vom
28. Juni 1960 - 3 AZR 295/57 -, das zum Abdruck in der amt-
lichen Sammlung bestimmt ist). Zudem ist nach § 22 des Nds.
Ges. zu Art. 131 GG i.d.F. vom 17. März 1955 (Nds. GVB1.
S. 149) ausdrücklich der Tag eines späteren Ausscheidens zu
berücksichtigen. Mit Recht geht hiervon auch das angefochte-
ne Urteil aus.

Nach § 2 des Gemeindebeschlusses der Beklagten vom
15. März 1904 i.d.F. vom 21. Dezember 1943 ist Voraussetzung
für die Gewährung eines Ruhegeldes eine 10-jährige ununter-

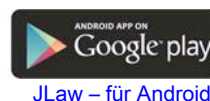
- 4 -

brochene Dauer des Dienstverhältnisses. Da der Kläger am 15. August 1936 in den Dienst der Beklagten getreten ist, hatte er am 8. Mai 1945 eine 10-jährige Dienstzeit noch nicht erreicht. Diese Dienstzeit wäre aber erreicht, wenn als Tag des Ausscheidens entsprechend der Ansicht des Klägers der 14. Januar 1948 anzunehmen und die Zeit bis zu diesem Tage als Dienstzeit zu berücksichtigen wäre. Das Landesarbeitsgericht hat den 9. Mai 1945 als Tag des Ausscheidens angenommen. Es geht davon aus, daß in den Personalakten des Klägers ein Entlassungsschreiben vom 9. Mai 1945 mit der Anschrift des Klägers bei der Preisbehörde für Mieten und Pachten bei der Beklagten, bei der der Kläger zuletzt tätig war, ausgefertigt worden ist, auf dem sich der Stempelaufdruck "Abgesandt 9. Mai" und der handschriftliche Vermerk "Soldat" befinden. Die Zustellung des Schreibens vom 9. Mai 1945 an den Kläger selbst sei zwar nicht festzustellen, auf eine solche komme es aber nicht an. Als tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei die auf Anordnung der Militärregierung durch die Beklagte am 9. Mai 1945 verfügte Entlassung anzusehen. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, daß die Entlassungsverfügung vom 9. Mai 1945 nicht ihm oder seiner Frau in seiner Wohnung zugestellt worden sei. Es genüge, daß das Entlassungsschreiben vom 9. Mai 1945 im Umlaufwege innerhalb der Verwaltung der Beklagten bekannt gegeben worden sei. Damit sei der tatsächliche Akt der Entlassung des Klägers, der sich zu dieser Zeit in Kriegsgefangenschaft befunden habe, vollzogen worden. Dieser Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Es kommt auf die tatsächliche und nicht auf die rechtliche Beendigung des Dienstverhältnisses an. Zu prüfen ist deshalb allein, ob am 9. Mai 1945 oder erst am 14. Januar 1948 ein tatsächlicher Verlust des Arbeitsplatzes für den Kläger eingetreten ist. Die Beklagte wollte den Kläger entsprechend der Anordnung der Militärregierung entlassen, was sich aus dem verfügten Entlassungsschreiben und der Bekanntmachung der Entlassung innerhalb der Verwaltung der Beklagten ergibt. Der Umstand, daß der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)